Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte

Rechts Rg geschichte

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg1
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 1 (2002)
http://dx.doi.org/10.12946/rg01/252-253

Rg 1 2002 252 – 253

Christiane Birr

Im Dickicht des Gemeinen Rechts

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0

Liebe Leserinnen und Leser!
Liebe Autorinnen und Autoren!

Draußen geht der Nichtleser um,
ein gefährliches Tier.

Durs Grünbein

»Rechtsgeschichte« tritt an die Stelle von »Ius Commune«, der 1967 gegründeten und bis 2001 fortgeführten Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte.

Der neue schlichte Titel hat den Vorzug der Wahrhaftigkeit. Konnte doch das Gemeine Recht schon lange nicht mehr die Forschungsinteressen bündeln und begrenzen. »Rechtsgeschichte« widmet sich nicht einer Provinz, sondern der großen Welt des Rechts – wann, wo und in welcher Gestalt auch immer dies anzutreffen war und ist.

Den Weg durch die große, von Recht überquellende Welt sollen die Qualität und Originalität, der theoretische Anspruch und die Aktualität, der Charme und die Klugheit der Beiträge und Forschungen weisen. Herausgeberin, Redakteure und *Peers* entscheiden, ob ein Text lesbar und lesenswert ist, ob er intellektuellen Appetit anregen und Informationsdurst stillen kann oder eher geeignet ist, Leser zu Nichtlesern zu machen.

Gefährlicher als der Nichtleser ist allerdings jene Gattung Wissenschaftler, die rügt und rümpft, ohne die sichere Höhle der Nichtschreiber zu verlassen. Verehrte Autorinnen und Autoren, verehrte Leserinnen und Leser: Ihrer Lese- und Schreiblust, Ihrem Tatendrang oder Ihrer Trägheit, Ihrem Urteil und Vorurteil, Ihrer Gefährlichkeit oder Gefräßigkeit ist es anheim gegeben, was aus Rechtsgeschichte wird – und ob »Rechtsgeschichte« den Regenbogen, der mit diesem grünen Band beginnt, eines Tages vollenden wird.

»Rechtsgeschichte« wird zwei Mal jährlich, im September und im März, erscheinen. Das Programm eines jeden Bandes sowie Abstracts und Leittexte der »Debatte« stehen im Internet unter http://www.rg-rechtsgeschichte.de zur Verfügung.

Marie Theres Fögen

Debatte

Marie Theres Fögen	14	Rechtsgeschichte – Geschichte der Evolution eines sozialen Systems. Ein Vorschlag
Simon Roberts	21	Against a Systemic Legal History
Marc Amstutz	26	Rechtsgeschichte als Evolutionstheorie
Horst H. Jakobs	32	Umbenennungen
Egon Flaig	34	»… ziehe ich es vor, dazu zu schweigen …«

Recherche

Lorraine Daston	36	Baconsche Tatsachen
Rainer Maria Kiesow	56	Ius sacrum. Giorgio Agamben und das nackte Recht
Volker Bauer	71	Territoriale Amtskalender und Amtshandbücher im Alten Reich
Philippe Sturmel	90	L'école historique française du droit a-t-elle existé?
Christian Windler	122	Grenzen vor Ort
Mario Bretone	146	La »cartella rossa«
Karl Härter	159	Von der »Entstehung des öffentlichen Strafrechts« zur »Fabrikation des Verbrechens«
Johannes-Michael Scholz	198	Wahrnehmung als Reflexion Pierre Bourdieu 1930–2002
Klaus Lüderssen	208	Gadamers Wahrheit für Juristen Hans-Georg Gadamer 1900–2002
Daniel Dédeyan	216	Gadamer im Recht
Bettina Emmerich	221	Gnade für niemand! Matthias Beltz 1945–2002

Kritik

Marie Theres Fögen 226 Wie es euch gefällt
Raoul van Caenegem, European Law in the Past and the Future

Susanne Lepsius 227 Sieht man mit dem Zweiten besser?
Paolo Prodi, Una storia della giustizia

John W. Cairns 229 Ecclesia anglicana vivit iure commune
Richard H. Helmholz, The Ius Commune in England

Kent Lerch 232 Kreuz des Nordens
Kenneth Reid und Reinhard Zimmermann (Hg.), A history of private Law in Scotland

Tomasz Giaro 236 Traditionswerkstatt Rechtsgeschichte
Reinhard Zimmermann, Roman Law, Contemporary Law, European Law

Marie Theres Fögen 238 Des Kaisers alte Kleider
Frank Kolb, Herrscherideologie in der Spätantike

Tomasz Giaro 241 Methodenreich
Jan Schröder, Recht als Wissenschaft

Christof L. Diedrichs 242 Starke Bilder – Schwache Theorie
Klaus Schreiner und Gabriela Signori (Hg.), Bilder, Texte, Rituale

Angela De Benedictis 244 Elefantenbegriffe
Peter Blickle, Kommunalismus

Joachim Eibach 246 Bewaffnete Spießbürger
Ralf Pröve, Stadtgemeindlicher Republikanismus und die »Macht des Volkes«

Gerhard Sälter 248 Städtischer »Unfug«
Rainer Driever, Obrigkeitliche Normierung sozialer Wirklichkeit

Joseph Canning 249 Papacy and Political Theory
Jürgen Miethke, De potestate papae

Christiane Birr 252 Im Dickicht des Gemeinen Rechts
Johannes Merz, Fürst und Herrschaft

Thomas Duve 254 Macht der Gewohnheit
Víctor Tau Anzoátegui, El poder de la costumbre

Kritik

Roy Garré 256 Vom Lob der Bauern und vom Wert der Gewohnheit
Peter Niederhäuser und Werner Fischer (Hg.), Vom «Freiheitskrieg» zum Geschichtsmythos

Susanne Lepsius 258 Quaestio Quaestionum
Manlio Bellomo, I fatti e il diritto

Karl-Heinz Lingens 261 Dreiste Wahrheiten?
Carl Gottlieb Svarez, Kronprinzenvorlesungen

Miloš Vec 262 Geistergeschichte
Martin Kühnel, Das politische Denken von Christian Thomasius

Valentin Groebner 264 Auf den Fluren von Ausländerbehörden
John Torpey, The Invention of the Passport
Andreas Fahrmeir, Citizens and Aliens
Dieter Gosewinkel, Einbürgern und Ausschließen

Christian Windler 267 Deutsche Grenzforschung
Christoph Motsch, Grenzgesellschaft und frühmoderner Staat

Claudia Kraft 269 Männererbe
Karl Kaser, Macht und Erbe

Margrit Seckelmann 271 Modern Times
Kees Gispen, Poems in Steel

Gerd Bender 273 An die Arbeit!
Philipp Lotmar, Der Arbeitsvertrag
Willibald Steinmetz, Begegnungen vor Gericht

Kritik

Heino Heinrich Nau 276 Rechtspopulationen der Ökonomie
Martina Eckardt, Technischer Wandel und Rechtsevolution

Sabine Werthmann 278 Der Edelmann als Richter
Monika Wienfort, Patrimonialgerichte in Preußen

Cornelia Vismann 281 Nur wer den Quellcode kennt
Anette Baumann, Siegfried Westphal, Stephan Wendehorst und Stefan Ehrenpreis (Hg.), Prozessakten als Quelle

Marie Theres Fögen 284 Gesteht!
Bernd Rüthers, Geschönte Geschichten – Geschonte Biographien

Natascha Doll 286 Die Entdeckung der Entdecker
Thomas Hoeren (Hg.), Zivilrechtliche Entdecker

Carsten Doerfert 288 Groundbook
Marcus Dittmann, Das Bürgerliche Gesetzbuch aus Sicht des Common Law

A. J. Boudewijn Sirks 289 In der Kürze keine Würze
Helmut Janssen, Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts

Michael Stolleis 291 »Volksempfinden« überall und nirgendwo
Angelika Kleinz, Individuum und Gemeinschaft in der juristischen Germanistik

Lars Hendrik Riemer 294 Der gute Mensch im Verbrecher
Thomas Nutz, Strafanstalt als Besserungsmaschine

Marginalien

Marie Theres Fögen, Michael Kempe 298 Nach Hause …

Christine Franzius 301 Die jungen Milden. Eindrücke vom Forum junger Rechtshistoriker/-innen

304 Reihe Unwissen

304 Joint Venture
International Max Planck Research School for comparative legal history

Ilse Staff 305 Ausgemustert

Heinrich Gehrke 306 Schnappschüsse im Gerichtssaal
Erich Dittmann, »Nieder mit den schwarzen Paragrafenhengsten!« Zeichnungen aus deutschen Gerichten 1963–1999

Im Dickicht des Gemeinen Rechts*

In seiner Münchener Habilitationsschrift untersucht der Historiker Johannes Merz die Herrschaftskonflikte zwischen den Würzburger Fürstbischöfen und ihren Nachbarn, den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, den Fürstäbten von Fulda und den Kurfürsten von Mainz. Er untersucht die knapp fünfzig Jahre Regierungszeit der beiden Würzburger Bischöfe Rudolf von Scherenberg (1466–1495) und Lorenz von Bibra (1495–1519). Merz charakterisiert diesen Zeitraum als eine Zwischenepoche zwischen den militärischen Auseinandersetzungen vor 1470, in denen ein »offene[r] Kampf um die politische Vorherrschaft« geführt wird (46), und den Auswirkungen der Reformation auf das politische Gefüge Frankens. Nach jahrzehntelangem fruchtlosen Ringen in »Grundsatzopposition« (48) hätten die Konfliktparteien sich um friedliche und pragmatische Konfliktlösungen bemüht; lange und geduldige Verhandlungen über Einzelfragen seien für die untersuchte Epoche prägend gewesen. Solche Verhandlungen haben vor allem in Würzburg reichen archivalischen Niederschlag gefunden. In erster Linie stützt Merz seine Arbeit auf die sogenannten Gebrechenbücher der Würzburger Kanzlei, Kopialbücher, in denen seit dem 14. Jahrhundert Verhandlungsprotokolle, Briefe und Verträge der Würzburger Fürstbischöfe mit ihren Nachbarn in seltener Dichte zusammengestellt sind. Allein schon die Präsentation dieser äußerst umfangreichen und inhaltsreichen, bislang in der Forschung vernachlässigten Quellengruppe ist dankenswert; dem Autor gelingt es in bewundernswerter Weise, das Dickicht von Briefen und Gegenbriefen, von »ausufernder Rede und Gegenrede« (138) zu durchdringen und die politischen Strategien und rechtlichen Argumentationsstrukturen der Beteiligten herauszukristallisieren und einsichtig zu machen.

Nach der Vorstellung von Thematik und Methode zeichnet Merz eine Reihe von Einzelkonflikten zwischen dem Würzburger Fürstbischof und jeweils einem seiner Nachbarn nach. An diesem Fallmaterial untersucht er im Kern seiner Arbeit die »Programmatik und Praxis fürstlicher Herrschaftsbehauptung in Franken«. Merz spürt den grundsätzlichen Herrschaftsansprüchen der Fürsten nach, fragt nach den rechtlichen und politischen Grundlagen, aus denen die beteiligten Herrschaftsträger solche Ansprüche ableiten, wie auch nach deren Umsetzung in die politische Praxis. Zentraler Begriff ist die »fürstliche Obrigkeit«. Sie bildet die tragende Säule im fürstlichen Selbstverständnis (177); inhaltlich handelt es sich um »eine oberste Gebots- und Gerichtsgewalt« oder konkreter, um »alle herrschaftlichen Rechte in einem bestimmten Rechtsbereich, für die nicht ein anderer Herrschaftsträger den legitimen Besitz nachweisen kann« (200). Pikanterweise aber leiten alle streitenden Fürsten ihre eigene Obrigkeit jeweils von »völlig gegensätzlichen Grundlagen« ab (177). Solcherart nicht miteinander vereinbare Rechtspositionen verleihen den Herrschaftskonflikten in Franken ihre Schärfe. Die Würzburger Fürstbischöfe, die zugleich Herzöge zu Franken sind, leiten ihren Anspruch auf fürstliche Obrigkeit aus hergebrachten Herrschaftsrechten ab und setzen das »Land« des Bischofs mit dem Diözesangebiet gleich. Die Fürstäbte von Fulda argumentieren mit ihrem geschlossenen Grundeigentum, in diesem Territorium komme allein ihnen fürstliche Obrigkeit zu. Für die Kurfürsten von

* Johannes Merz, Fürst und Herrschaft. Der Herzog von Franken und seine Nachbarn 1470–1519, München: Oldenbourg 2000, 267 S., ISBN 3-486-50508-7

Mainz bedeutet fürstliche Obrigkeit den Besitz von Regalien. Die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach dagegen setzen als politische Aufsteiger in die Fürstenriege auf die Ausübung richterlicher Gewalt über Personen und Güter und kaufen sich auf diese Weise ein Fürstentum zusammen.

All diese Positionen, die im Kern unvereinbar bleiben, können juristische Argumente aus dem gemeinen Recht für sich in Anspruch nehmen, wobei der Grad der juristischen Durchdringung der Argumentation sehr unterschiedlich bleibt. Es ist Merz' Verdienst, nicht bei einer eher vagen Rezeptionsvorstellung zu bleiben, sondern die handelnden Personen dingfest zu machen, die als studierte Juristen und Berater der agierenden Herrschaftsträger solche gemeinrechtlichen Akzente setzen konnten. Angesichts dieser Situation, in der das Recht keinen Ansatzpunkt zur Konfliktlösung bietet und militärische Mittel sich ebenfalls als unergiebig erwiesen haben, sehen sich alle Beteiligten vor die Notwendigkeit gestellt, pragmatisch mit der Überlagerung verschiedener herrschaftlicher Einzelrechte umzugehen und jeweils vor Ort zu einem allgemein akzeptablen *modus vivendi* zu finden, ohne dass es zu einem fundamentalen Aufeinandertreffen umfassender Herrschaftsansprüche kommt.

In diesem Zusammenhang bietet Merz unter anderem bemerkenswerte Ausführungen zum »alten Herkommen«, einem Dauerbrenner der deutschen Rechtsgeschichte. In den Auseinandersetzungen der fränkischen Herrschaftsträger spielt es als Argument eine zentrale Rolle: »Fürst des Gebietes war, wer hier schon immer der Fürst war« (158). Doch Merz zeigt die praktische Tücke des kindlich einfach anmutenden Satzes: die Frage des Beweises. Jeder Beleg für »altes Herkommen« ist angreifbar, und findet sich beim besten Willen kein Beleg für das benötigte und behauptete »alte Herkommen«, so schafft man es durch gezielte Zwangsmaßnahmen auf dörflicher Ebene selbst: Einige Jahre lang werden widerspenstige Untertanen gezwungen, ein bestimmtes Gericht zu besuchen, danach lässt man von Zeugen bestätigen, solcher Gerichtsbesuch sei herkömmlich. Damit entlarvt Merz das »alte Herkommen« als Formalargument, das zwar unverzichtbar, aber zur Konfliktlösung ganz und gar ungeeignet war.

Eine Arbeit also, die sich – wegen ihres geographisch und zeitlich eng gesteckten Rahmens – nur an Franken-Spezialisten richtet? Mitnichten. Merz gelingt es hervorragend, aus der Konzentration auf einen eng umrissenen Forschungsgegenstand griffige Aussagen und Hypothesen von übergreifendem Interesse zu gewinnen. Jeder, der sich für Herrschafts- und Verfassungsgeschichte der frühen Neuzeit interessiert, wird dieses gut geschriebene und konzise Buch mit Vergnügen und Gewinn lesen.

Christiane Birr